

21.05.2015

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.05.2015
zu Ltg.-657/A-1/42-2015
— Ausschuss

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Ing. Schulz

zum Antrag der Abgeordneten Ing. Schulz u.a. betreffend Änderung des
NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes, LT-657/A-1/42-2015

betreffend **„Koordinierung der Länder zur Umsetzung des GVO-
Saatgutanbauverbots“**

Mit der Richtlinie (EU) 2015/412 vom 11. März 2015 wurde den Mitgliedstaaten der EU erstmals die ausdrückliche Möglichkeit eingeräumt, den Anbau von GVO unter bestimmten Voraussetzungen aus öffentlichen Interessen zu verbieten oder zu beschränken. Vorgesehen ist dabei ein zweistufiges Verfahren. In einem ersten Schritt können die Mitgliedstaaten im Rahmen des Zulassungsverfahrens regionale Anbauverbote der Zulassung verlangen. Beharrt der Antragsteller auf dem Geltungsbereich der Zulassung, können die Mitgliedstaaten in einem zweiten Schritt Anbauverbote bzw. -beschränkungen verhängen.

In Einzelverfahren ist für jeden zuzulassenden GVO zu prüfen, ob öffentliche Interessen für regionale Anbauverbote bzw. -beschränkungen vorliegen. Für die Darlegung öffentlicher Interessen sind Gutachten nötig, die die möglichen Anbauverbote bzw. -beschränkungen fachlich begründen.

In Österreich liegt die Kompetenz zur Umsetzung dieser neu eingeräumten Möglichkeit eines GVO-Anbauverbotes nach der Bundesverfassung bei den Ländern. Die Aufgabe des Bundes liegt in diesem Zusammenhang neben der Weiterleitung von Informationen im Wesentlichen in der Vertretung der Interessen der Länder auf EU-Ebene.

Sinnvoll ist es, dass sich die Länder untereinander und mit dem Bund abstimmen, um Kosten und Arbeitsaufwände (z.B. für die Erstellung von Gutachten) zu minimieren und ein einheitliches Auftreten gegenüber den Antragstellern bzw. der EU zu erreichen.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, im Sinne der Antragsbegründung alle Schritte zu unternehmen, um eine bestmögliche Abstimmung mit den Ländern und dem Bund betreffend der Umsetzung des Anbauverbotes von GVO-Saatgut sicherzustellen.“